

SG Marburg: Sonderregelung RLV nur bei regelmäßiger Überschreitung des RLV um mindestens 25 %

Mit Urteil vom 8. September 2010 (Az.: S 12 KA 422/09) hat das Sozialgericht Marburg entschieden, dass eine Sonderregelung bezüglich der Festsetzung der RLV ausscheidet, wenn das RLV über mehrere Quartale hinweg um weniger als 25 % überschritten wird.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine fachinternistische Gemeinschaftspraxis und begehrt eine Erhöhung ihres RLV für die Quartale 4/2005 bis 1/2007. Der erhöhte Überweisungsanteil bei gastroenterologischen und kardiologischen Leistungen sei als Praxisbesonderheit anzuerkennen und müsse daher zu einer angemessenen Erhöhung ihres RLV führen.

Überschreitung in Höhe von 25 % systemimmanent

Das Sozialgericht Marburg wies die Klage ab und begründete seine Entscheidung damit, dass eine Überschreitung in der Höhe von 25 % in der Systematik der Bildung der RLV liege und dieser Überschreitungssatz alle Vertragsärzte gleichermaßen treffe. Die Fallpunktzahlen würden im Bereich der Beklagten anhand des arztgruppenspezifischen Leistungsbedarfs in Punkten der Quartale 1/2004 und 2/2004 berechnet. Der so ermittelte Fallwert für die in die RLV einbezogenen Leistungen werde dann mit dem Faktor 0,8 malgenommen, d.h. um 20 % vermindert. Eine Überschreitung der RLV sei demnach systemimmanent. Die Klägerin habe ihr RLV lediglich im Quartal 1/2006 um mehr als 25 % überschritten, davor und danach jedoch nicht mehr.

Auswirkungen auf die aktuelle Honorarsystematik

Streitgegenständlich waren zwar nur die Quartale 4/2005 bis 1/2007; das Urteil beansprucht jedoch durchaus auch Geltung für die aktuelle Honorarsystematik.

Eine gewisse Überschreitung der RLV ist nach wie vor systemimmanent. Die Vergütungsvolumina des Jahres 2010, die für die Bildung der Fallwerte der einzelnen Fachgruppen zur Verfügung stehen, werden zwar aus den jeweiligen Punktzahlanforderungen der Arztgruppen im Jahr 2008 (unter Berücksichtigung der Neubewertungen ab 2009) errechnet; von diesem Vergütungsvolumina sind dann jedoch Vorwegabzüge und Rückstellungen vorzunehmen, z. B. für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen über dem RLV und den QZV, Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten, Ausgleichszahlungen sowie Praxisbesonderheiten. Das jeweilige Vergütungsvolumen bzw. die jeweiligen Fallwerte sind demnach etwas niedriger berechnet als der Leistungsbedarf des Jahres 2008

Mittlerweile regeln daher viele Honorarverteilungsverträge oder Vorstandsbeschlüsse der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ausdrücklich, dass eine Praxisbesonderheit nur anerkannt und durch eine Erhöhung des RLV vergütet werden kann, wenn das RLV bzw. der Fallwert in einer bestimmten Höhe überschritten wird.

Im Bereich der KV Baden-Württemberg hat der Vorstand bspw. entschieden, dass eine Erhöhung des RLV erst dann erfolgen kann, wenn der arzt-

gruppenspezifische Fallwert um mehr als 30 % überschritten wird. Die KV Rheinland-Pfalz und die KV Nordrhein verlangen eine Überschreitung des Fallwertes um mindestens 30 %. Im Bereich der KV Bayern wird eine Erhöhung des RLV wegen Praxisbesonderheiten nur noch in zwei Fällen gestattet: CT-Leistungen von Neurologen/Nervenärzten und bei Mehrfachzulassungen im Bereich der fachärztlichen Internisten, sofern eine eindeutige Schwerpunkttätigkeit nicht gegeben ist. Verlangt wird zusätzlich eine Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der jeweiligen Arztgruppe in Höhe von mindestens 15 %.

Es ist daher zu erwarten, dass sich viele Kassenärztlichen Vereinigungen zur Rechtfertigung ihrer prozentualen Grenzziehungen auch auf dieses Urteil beziehen werden.

Fazit

Das Urteil des SG Marburg überzeugt in den Urteilsgründen ebenso wenig, wie die starren, prozentualen Grenzziehungen der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen.

Zuzugeben ist, dass Überschreitungen der RLV in einer gewissen Höhe natürlich systemimmanent sind und dass kein Vertragsarzt ein höheres RLV benötigt, wenn er schon das bereits zugewiesene RLV nicht überschreitet. Praxisbesonderheiten, d.h. eine atypische Leistungserbringung bzw. Praxisausrichtung, können jedoch auch dann vorliegen, wenn nur eine geringere Überschreitung des RLV gegeben ist, als eigentlich verlangt wird. Hier darf eine Einzelfallbetrachtung nicht aus den Augen verloren werden.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts Marburg ist darüber hinaus keine Überschreitung von 25 %, sondern - bei einer Verminderung der anerkannten Leistungsanforderungen mit dem Faktor 0,8 – lediglich eine Überschreitung der RLV in Höhe von 20 % systemimmanent. Weshalb das Gericht eine Überschreitung von mindestens 25 % verlangt, begründet es nicht.

Nicht nachvollziehbar - und in vielen Honorarverteilungsverträgen so auch nicht verlangt - ist, dass der einzelne Vertragsarzt eine derart hohe Überschreitung über mehrere Quartale hinweg erdulden muss. Zum einen definiert das Gericht an keiner Stelle, wie viele Quartale es genau sein müssen; zum anderen liegt eine Praxisbesonderheit entweder vor oder eben nicht. Diese Prüfung ist bereits möglich und den Kassenärztlichen Vereinigungen zumutbar, wenn die Überschreitung des RLV erst in einem Quartal vorliegt.

Gerade bei Änderungen der Honorarsystematik ist es notwendig, schnell zu reagieren, um Vertragsärzte vor drohenden Verlusten zu bewahren. Daher wäre es sinnvoller so zu verfahren, dass dem Vertragsarzt eine Erhöhung seines RLV nur für ein bis zwei Quartale gestattet wird und im Anschluss eine erneute Prüfung erfolgt. In dieser Weise verfährt beispielsweise die KV Baden-Württemberg.

Natürlich kann und wird die Erhöhung eines RLV teilweise auch rückwirkend vorgenommen, so dass eine Nachvergütung für die betroffenen Quartale gewährt wird. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, dass der einzelne Vertragsarzt seine Leistungserbringung auch an seiner zu erwartenden Vergütung ausrichtet und ausrichten darf. Stellt z.B. ein Neurologe nach mehreren Quartalen fest, dass er seine CT-Leistungen auf Grund seines zu niedrigen RLV nicht mehr kostendeckend erbringen kann, wird er diesen Leistungsbereich irgendwann reduzieren, wenn nicht ganz einstellen. Genau dieses Risiko besteht, wenn man mit dem Sozialgericht Marburg konform geht und eine Überschreitung des RLV über mehrere Quartale hinweg verlangt, bevor eine Erhöhung erfolgen kann.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.